

nannten Risikoausschlüsse vereinbart werden (§ 4 Abs 2 Satz 1 KHVG; *Perner*, Privatversicherungsrecht, Rz 7.100). Da die grob fahrlässige Herbeiführung des VersFalls darin nicht genannt ist, kann auch der gesetzliche Vorsatzausschluss gem

§ 152 VersVG im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung in der Kfz-HaftpflichtVers durch privatautonome Vereinbarung nicht dahingehend erweitert werden (*Messiner*, ZVR 1995, 33 [36]).

## Sturmschaden und Eigenheimversicherung

**Art 14 ABE 2017.** Sturm wirkt dann unmittelbar ein, wenn er die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens ist.

### Versicherungsvertragsrecht

OGH 24. 8. 2022, 7 Ob 116/22t (LG Salzburg 53 R 51/22i; BG Salzburg 12 C 675/20w)  
Haushaltsversicherung; Sturmschaden; unmittelbare Einwirkung

EvBl 2023/86

Bearbeitet von JÖRG ZIEGELBAUER

### Sachverhalt

Die Kl hat bei der Bekl eine **Eigenheim- und HaushaltsVers** für ihr Einfamilienhaus und den Wohnungsinhalt abgeschlossen. Dem VersVertrag liegen unter anderem die Allg Bedingungen für die EigenheimVers (**ABE 2017**) und die Sonderbedingungen für den Katastrophenschutz (**S 94**) zugrunde. Diese lauten auszugsweise:

„**ABE 2017**

**Art 14 – Versicherte Schäden und Gefahren; Ausschlüsse**

1. Versicherte Schäden

1.1 Versichert sind

1.1.1 die unvorhergesehene, plötzlich von außen unmittelbar einwirkende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen (Sachschaden) durch die Realisierung der versicherten Gefahr (Schadenereignis). [...]

3. Naturgefahren

3.1 Versicherte Gefahren

3.1.1 Sturm: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am VersOrt mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. [...]

3.2 Nicht versicherte Gefahren (Ausschlüsse zu Naturgefahren) [...]

3.2.3 Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden; [...]

**S 94**

1. Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

1.1 VersUmfang

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch [...]

1.1.3 Niederschläge und Rückstau [...]

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

1.2 Begriffsbestimmung [...]

1.2.3 Niederschläge sind Regen, Schnee und Schmelzwasser, die plötzlich und unvorhersehbar durch das Dach, aus Dachrinnen oder Außenablaufrohren in das versicherte Gebäude eindringen. [...]

1.3 Nicht versicherte Schäden (Ausschlüsse) [...]

1.3.2 zu Niederschlägen und Rückstau:

Nicht versichert sind Schäden [...]

- aufgrund baulicher und/oder technischer Mängel (zB Undichtheit von Fenstern und Dachluken), [...]"

**Hier verschob ein Sturm das Mittelblech einer Solaranlage, wodurch Niederschlag in das Unterdach gelangte. Dieses war jedoch vorbeschädigt, weshalb Wasser weiter in den Dachaufbau gelangte und Schäden im Haus verursachte. In einem solchen Fall ist nicht der Sturm die zeitlich letzte Ursache des Sachschadens, sondern das Niederschlagswasser.**

Durch einen **Sturm** wurde ein Mittelblech der Solaranlage aus der ursprünglichen Position verschoben, wodurch Feuchtigkeit bzw Niederschlag in das **vorbeschädigte** Unterdach und sodann in den Dachaufbau gelangten. Die Vorinstanzen wiesen das Leistungs- und Feststellungsbegehren der Kl ab. Sie gingen davon aus, dass die zeitlich letzte Ursache des Schadens (Feuchtigkeitschäden an Mauern, Böden und Möbeln) hier das Niederschlagswasser und nicht der Sturm gewesen sei. Die Schäden seien daher nicht durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm entstanden. Der OGH wies die Rev der Kl zurück.

### Begründung

Die allg Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grunds Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den VersSchutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [insb T 10]; RS0080068). Von der Kl wird nicht bezweifelt, dass nach dem ins Treffen geführten **Art 14.1.1.1 ABE** Schäden versichert sind, die durch die **unmittelbare Einwirkung** der unter Art 14.3.1.1 ABE versicherten Gefahr „Sturm“ entstanden sind. Sturm wirkt

dann unmittelbar ein, wenn er die **zeitlich letzte Ursache** des Sachschadens ist. „Unmittelbare Einwirkung“ ist zB, wenn versicherte Sachen durch den Druck oder den Sog aufprallender Luft beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, insb, wenn bewegliche Sachen umgeworfen oder aus erhöhter Position auf eine tiefer gelegene Fläche hinuntergeworfen werden und dadurch zerbrechen oder sonst beschädigt werden (7 Ob 110/11 v; 7 Ob 190/17 t; RS0109771). Auf **Art 14.3.2.3 ABE** kann sich die Kl deshalb nicht berufen, weil Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadensereignis beschädigt oder zerstört werden. Das hier interessierende Schadensereignis Sturm hat die Beschädigung des Unterdaches aber nicht verursacht. Ob das hier vorliegende Eindringen der Niederschläge der primären Risikoumschreibung des Art 1.1.2.3 S 94 zu unterstellen ist, kann dahingestellt bleiben, weil die Vorinstanzen die Leistungsfreiheit der Bekl aufgrund des Vorliegens des Risikoausschlusses nach Art 1.3.2 S 94 bejahten, wogegen die Kl keine stichhaltigen Argumente bringt. [...]

**Anmerkung**



FELIX ARTNER, LL.M. (WU), ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien.

Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hagel oder Sturm beschäftigen auch die Sachversicherer vermehrt, wie eine Vielzahl jüngerer E (7 Ob 180/22 d; 7 Ob 153/19 d) beweist. Im vorliegenden Fall verschob ein Sturm das Blech einer Solaranlage, wodurch Regenwasser durch das vorbeschädigte Dach in das Gebäude gelangte und dort Böden, Mauern und Möbeln beschädigte. Die Entscheidung des 7. Senats, die Leistungspflicht des Versicherers zu verneinen, überzeugt im Ergebnis, nicht aber in der Begründung.

In der Eigenheimversicherung ist ua die „unvorhergesehene, plötzlich von außen unmittelbar einwirkende Beschädigung oder Zerstörung“ (Art 14.1.1.1 ABE) der versicherten Sachen durch Sturm versichert. Eine Naturgefahr wie Sturm wirkt nach stRsp (7 Ob 42/22 k Rz 5; 7 Ob 190/17 t; 7 Ob 110/11 v) dann unmittelbar ein, wenn sie die zeitlich letzte Ursache ist. Da in casu nicht der Sturm, sondern das Eintreten von Regenwasser die letzte Ursache war, liegt nach Ansicht des OGH kein Versicherungsfall vor.

Nach den Musterbedingungen sind allerdings auch Schäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten (Art 1.2.2 AstB). Hat der Sturm unmittelbar auf die Solaranlage eingewirkt und deren Blech verschoben, war das Eindringen von Regenwasser jedenfalls eine unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses. Allfällige Vorschäden spielen dabei keine Rolle, weil die Mitursächlichkeit des versicherten Kausalverlaufs genügt (*Armbrüster in Prölss/Martin*<sup>31</sup> § 4 VGB Rz 3). Sofern die ABE hier den AstB folgen – dies geht aus der E leider

nicht hervor –, läge daher ein auf Ebene der primären Risikobeschreibung deckungspflichtiger Versicherungsfall vor.

Dass „unmittelbar“ als „zeitlich zuletzt“ zu verstehen ist, überzeugt ebenfalls nicht. Diese Ansicht entspricht zwar der hM (*Armbrüster in Prölss/Martin*<sup>31</sup> § 4 VGB 4 Rz 3 mwN), die auf *Martin* (VersR 1972, 753 [756]) zurückgeht. Allerdings wäre zu begründen, warum der durchschnittliche VersN, auf dessen Verständnis es ankommt, gerade eine solche Auslegung vornimmt. Ein rein zeitliches Verständnis des Begriffs „unmittelbar“ ist mE keinesfalls zwingend.

Wirkt Sturm auf einen Baum ein und prallt dieser in der Folge auf eine versicherte Sache, liegt nach deutscher Bedingungs-lage keine unmittelbare Einwirkung vor, weil eine Zwischenursache (Baum) den Schaden herbeiführt (*Spielmann in Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt*, Sachversicherung<sup>4</sup> § 5 Rz 79). Deckung besteht daher nur deswegen, weil ausdrücklich auch Schäden durch geworfene Gegenstände eingeschlossen sind (vgl A 5.3.4 VGB 2022; § 4 Nr 2 lit c sublit bb VGB 2016). Nach Art 1.2.1 AstB liegt eine unmittelbare Einwirkung hingegen auch dann vor, „wenn [...] Bäume [...] gegen versicherte Sachen geworfen werden“. Die Definition einer „unmittelbaren Einwirkung“ umfasst daher gerade auch Konstellationen, in denen die zeitlich letzte schadenskausale Ursache kein Sturm ist. Auch hier bleibt unklar, ob die ABE eine zu Art 1.2.1 AstB vergleichbare Regelung enthalten.

„Unmittelbar“ könnte auch heißen, dass nur der Sturm den Schaden verursacht hat, weitere Ursachen also nicht hinzutreten (OGH 7 Ob 132/73). Schließlich könnte „unmittelbar“ auch so verstanden werden, dass der Versicherer nur für typische Sturmschäden, nicht aber für atypische Kausalverläufe Ersatz leisten möchte. Auch in anderen Sparten wird der Begriff der Unmittelbarkeit schließlich mit der Adäquanz in Verbindung gebracht (7 Ob 169/22 m Rz 26).

Angesichts dieser zahlreichen Auslegungsvarianten bestehen doch erhebliche Bedenken gegen die Transparenz dieses Deckungserfordernisses. Auch in der Leitungswasserversicherung wurde die Unklarheit der Wortfolge der „unmittelbaren Einwirkung“ schon zurecht kritisiert (*I. Vonkilch*, wobl 2022, 464 [466 f], zur „Dusch-tassen-E“ 7 Ob 135/22 m). Versteht man § 6 Abs 3 KSchG als „Optimierungsgebot“ (*Perner*, Privatversicherungsrecht, Rz 2.94), fragt sich, warum der Versicherer in den AVB nicht einfach klarstellt, dass „unmittelbar“ als „zeitlich zuletzt“ zu verstehen ist.

Hält man den Begriff „unmittelbar“ daher für intransparent, muss man den Risikoausschluss für Wasserschäden (Art 14.3.2.3 ABE) näher untersuchen. Zwar ist dem OGH zuzustimmen, dass der Schaden am Dach selbst nicht durch den Sturm verursacht wurde, allerdings hätte man die Solaranlage mE durchaus als festen Baubestandteil qualifizieren können (vgl aber Z 1 Teilstrich 4 ZB St WG). Der Versicherer könnte dann aber immer noch leistungsfrei sein, weil die unterlassene Reparatur des vorbeschädigten Daches eine Gefahrerhöhung (§§ 23 ff VersVG) begründet, der VersN dadurch eine vertragliche Instandhaltungspflicht (Art 5.1 AstB) verletzt oder den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt (§ 61 VersVG) hat (*Spielmann in MüKoVVG*<sup>2</sup> Sachversicherung Rz 40). Dazu hätte es freilich ergänzender Feststellungen bedurft.